



Ausserordentliche Ortsbürgergemeindeversammlung

**Dienstag, 30. August 2022, 20:00 Uhr,
Turnhalle Moos**

Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde Oberhof

Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Zur ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung zur Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid» laden wir Sie herzlich ein.

Die Unterlagen zum Sachgeschäft können von Mittwoch, 17. August bis Dienstag, 30. August 2022 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Diese stehen auch unter www.oberhof.ch zur Einsichtnahme bereit.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Belangen der Ortsbürgergemeinde und die Teilnahme an der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung.

5062 Oberhof, im Juli 2022

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Traktandum 1	Protokoll der Versammlung vom 22. Juni 2022	2
Traktandum 2	Gründung Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid»	2
Traktandum 3	Verschiedenes und Umfrage	6

Traktandum 1 Protokoll der Versammlung vom 22. Juni 2022

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und kann zusätzlich unter www.oberhof.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2022

Traktandum 2 Gründung Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid»

Ausgangslage

Die drei **Ortsbürgergemeinden Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil** betreuen aktuell zusammen knapp **630 Hektaren öffentlichen Wald** und zusätzlich **350 Hektaren Privatwald** mit einer Jahresnutzung von insgesamt rund 8'000 Festmetern.

Gestützt auf einen einfachen **Gemeindevertrag** stellt die **OBG Wölflinswil seit 1998 als Kopfbetrieb** das Werkhofgebäude, das nötige Personal und die Betriebsmittel für die nachhaltige Pflege und Nutzung der Waldungen der Revierpartner bereit. In allen Reviergemeinden übernimmt das Forstpersonal in unterschiedlichem Umfang auch Aufgaben für die kommunalen Werkbetriebe.

Aktuell beschäftigt der Kopfbetrieb **einen Förster, zwei Forstwarte und zwei Lehrlinge**. Die leistungsfähige Forstequipe ist mit einem modernen **Maschinenpark** ausgerüstet und nutzt ein zweckmässiges **Werkgebäude**. Der betriebliche Spielraum ist jedoch gering. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Werkbetrieben verbessert die Auslastung des Forstpersonals.

Die Reviergemeinden haben 2018 einen **gemeinsamen Betriebsplan** erstellt und verfolgen bei der Waldpflege **übereinstimmende Zielsetzungen**. Dennoch führen aktuell alle Revierpartner eine **eigene, detaillierte Forstrechnung**. Jede Gemeinde trägt den effektiven Aufwand für die auf ihrer Waldfläche ausgeführten Massnahmen und vereinnahmt die Erträge aus der Bewirtschaftung. Kosten für die gesetzlichen Revieraufgaben werden den einzelnen Trägergemeinden ebenfalls nach Aufwand weiterverrechnet. Alle Revierpartner entscheiden dabei unabhängig voneinander über die Massnahmen, die in ihrem eigenen Wald ausgeführt werden und über ihr eigenes Budget. Damit bewahren sich die einzelnen Waldeigentümer die maximale Unabhängigkeit und die Bewirtschaftung erfolgt abgestimmt auf ihre konkreten Zielsetzungen. Die Budgetentscheidungen der einzelnen Revierpartner wirken sich jedoch sehr direkt auf die Erfolgsrechnung der übrigen Partner aus. Die **ergebnisorientierte Führung** ist entsprechend **erschwert**. Zusätzlich werden die Möglichkeiten

zur Rationalisierung der Planungs-, Produktions- und Verwaltungsprozesse durch die Verpflichtung zur detaillierten Abrechnung pro Revierpartner erheblich eingeschränkt.

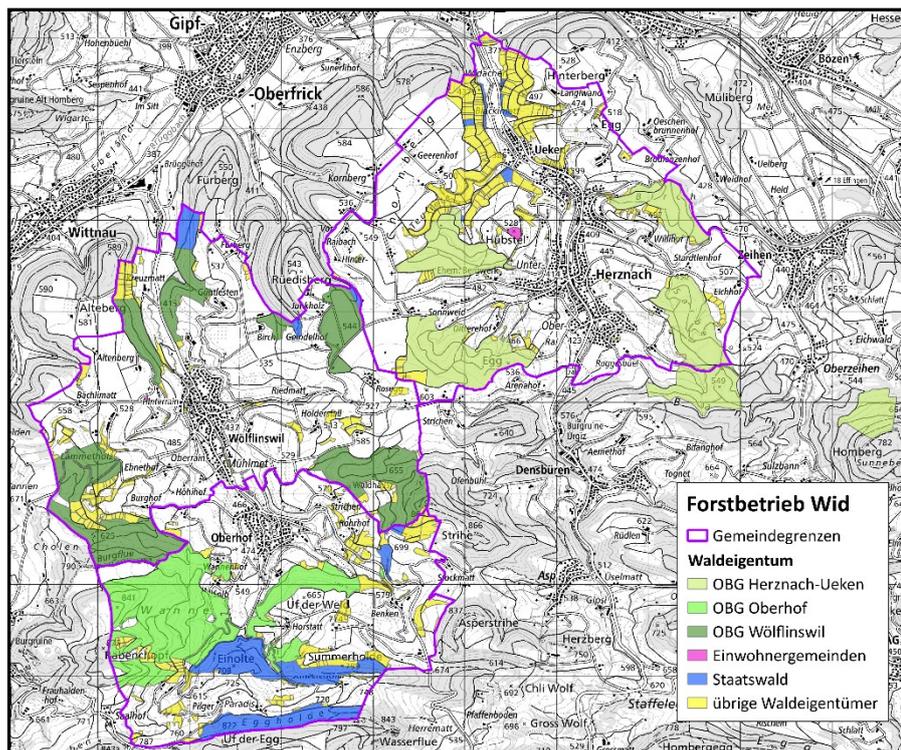
Für die Forstbetriebe in der Schweiz wird **das wirtschaftliche Umfeld immer anspruchsvoller**. Bei gut 40 % höheren Personal- und Maschinenkosten haben sich die Rundholzpreise seit Mitte der 80er-Jahre real halbiert. Gleichzeitig hat die Produktivität hochmechanisierter Holzerntesysteme massiv zugenommen. Der Einsatz dieser modernen Mittel und die gestiegenen Sicherheitsanforderungen verlangen den Einsatz von gut ausgebildetem Fachpersonal.

Die Verwaltungsstrukturen im bestehenden Forstrevier sind anspruchsvoll und durch die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit sind **dem unternehmerischen Handlungsspielraum** in der bestehenden Revierstruktur **enge Grenzen gesetzt**. Dennoch waren die beteiligten Waldeigentümer **in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgreich** unterwegs.

Um auch in Zukunft flexibel auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und jederzeit den optimalen Einsatz der modernen Holzerntesysteme zu ermöglichen, wollen die Revierpartner bei der Waldpflege und der Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben künftig noch enger zusammenarbeiten.

Reorganisationsprojekt

Im Auftrag der Gemeinderäte hat sich deshalb die Forstrevierkommission in den vergangenen Monaten eingehend mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Forstreviers auseinandergesetzt. Die Kommission ist fest davon überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen am besten mit einem **gemeinsamen Forstbetrieb** gemeistert werden können.



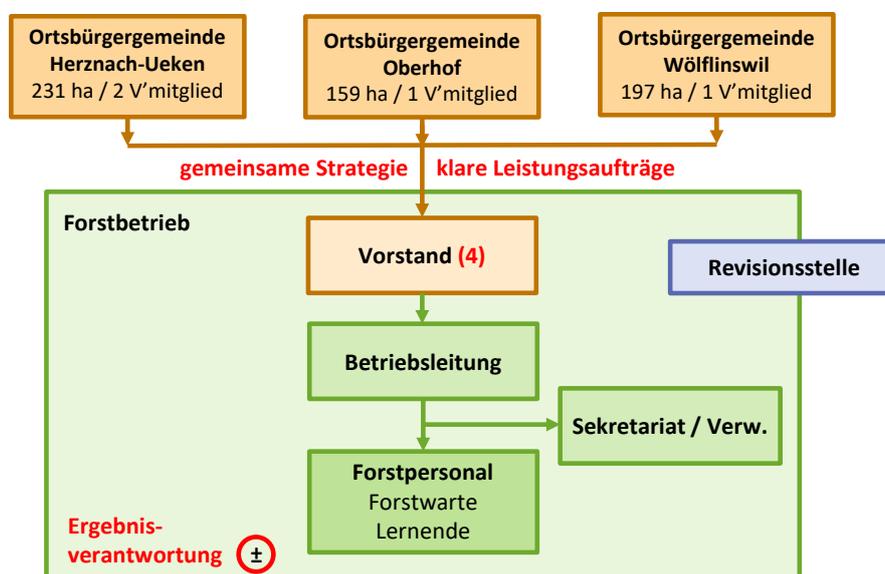
Um die Ergebnisverantwortung klar zu regeln, die Bildung der nötigen Reserven zu ermöglichen und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen, schlägt die Kommission die Gründung eines selbständigen **Forstbetriebs mit eigener Rechtspersönlichkeit** vor.

Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an (Gemeindeverband oder Anstalt). Die Kommission strebt möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen an und empfiehlt deshalb den Zusammenschluss der vier Reviergemeinden zur **selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid»**.

Das Vorhaben wurde den Gemeinderäten im Januar 2021 an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung vorgestellt und in **drei Vernehmlassungsrunden** eingehend diskutiert. Der Entwurf der Anstaltsordnung wurde anschliessend aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden und der Ergebnisse aus der **Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung** überarbeitet. Alle Gemeinderäte haben sich in der Schlussrunde für die Umsetzung des Projektes ausgesprochen.

Um die bestehenden Rationalisierungspotenziale voll auszuschöpfen und Planung, Ausführung und Abrechnung der Arbeiten möglichst einfach und kosteneffizient zu gestalten, soll die **Waldbewirtschaftung künftig auf gemeinsame Rechnung** erfolgen. Auf eine Aufteilung auf die einzelnen Waldeigentümer wird dabei verzichtet. Vorgeschlagen wird eine schlanke Führungsstruktur mit einem **vierköpfigen Vorstand** und einer mit den nötigen Kompetenzen ausgestattete **Betriebsleitung** (Revierförster). Jede Trägergemeinde hat pro angefangene 220 Hektaren bewirtschaftete Waldfläche Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. In der Regel nimmt der jeweilige Ressortgemeinderat im Vorstand Einsitz. Die Aufsicht über die Anstalt erfolgt durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden. Sie können ihren Vertretern im Vorstand **Weisungen zum Abstimmungsverhalten** bei bestimmten Geschäften erteilen.

Organigramm «Forstbetrieb Wid»



Der gemeinsame Forstbetrieb übernehme bei der Gründung das **Forstpersonal** und die vorhandenen **Betriebsmittel** vom Kopfbetrieb. Das **Werkhofgebäude** in Wölflinswil würde durch den Forstbetrieb gemietet.

Der gemeinsame Forstbetrieb muss gewinnorientiert arbeiten und trägt die Ergebnisverantwortung. Bei der Gründung wird die Anstalt mit einem **Eigenkapital von 0,7 Mio. Franken** (Grundkapital) ausgestattet. Investitionen kann der Forstbetrieb damit aus den Eigenmitteln finanzieren. Bis der **Maximalbestand** des Eigenkapitals von **1,5 Mio. Franken** erreicht ist, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses an die Trägergemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen. Ist der Maximalbestand erreicht, wird der gesamte Gewinn ausbezahlt.

Der Forstbetrieb kann somit die nötigen **Reserven für Krisenzeiten** bilden. Ein allfälliger Verlust, zum Beispiel nach einem Sturmereignis, wird dem Eigenkapital belastet und müsste nicht von den Trägergemeinden gedeckt werden (es ist keine automatische Defizitdeckung vorgesehen).

Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung die fachgerechte **Pflege der Gemeindewälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus**. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. § 2 - Zweck). Der Forstbetrieb übernimmt auf eigene Rechnung auch den **Unterhalt und die periodische Sanierung des Waldstrassennetzes**, das er für die Waldpflege benötigt.

Unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes vollständig durch den Holzertrag und die Kantonsbeiträge gedeckt werden können. Um die Planungssicherheit für die Trägergemeinden zu erhöhen, soll die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die **Grundleistungen in der Waldpflege** in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden. Im ersten Betriebsjahr beträgt der **Pauschalbeitrag 90 CHF/ha**. Auf Antrag des Vorstandes kann die Abgeltung auf maximal 150 CHF/ha angehoben werden. Jede Erhöhung des Pauschalbeitrages muss jedoch von allen Trägergemeinden mit dem ordentlichen Budget genehmigt werden.



Die Trägergemeinden beteiligen sich **im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche** am gemeinsamen Forstbetrieb.

Beteiligungsschlüssel	Gesamt-waldfläche	Bewirtsch. Waldfläche	Beteiligungs-anteil	Vorstands-mitglieder	Grundkapital
OBG Herznach-Ueken	244.3 ha	231.1 ha	39.3 %	2	CHF 275 100
OBG Oberhof	172.9 ha	159.4 ha	27.1 %	1	CHF 189 700
OBG Wölflinswil	209.5 ha	197.1 ha	33.6 %	1	CHF 235 200
Forstbetrieb Wid	626.7 ha	587.6 ha	100.0 %	4	CHF 700 000

Der **Zweck**, die **Organisation** und die **Finanzierung** des neuen Forstbetriebs sind detailliert in der vorliegenden **Anstaltsordnung** geregelt.

Falls die Stimmberechtigten der Anstaltsordnung an den ausserordentlichen Ortsbürgerversammlungen im Spätsommer 2022 zustimmen, kann der **«Forstbetrieb Wid» per 01. Januar 2023 operativ tätig** werden. Die Anstaltsordnung tritt nur dann in Kraft, wenn alle Trägergemeinden zustimmen.

Tritt die Anstaltsordnung wie geplant in Kraft, wird **der bestehende Zusammenarbeitsvertrag aufgelöst**. Die beim Kopfbetrieb Wölflinswil vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen werden zum aktuellen Verkehrswert als **Sacheinlage** in die Anstalt eingebracht.

Die Gemeinderäte von Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil sind überzeugt, dass mit der geplanten Zusammenarbeit sichergestellt wird, dass die nachhaltige und naturnahe Pflege und Nutzung der Waldungen und die Erfüllung der gesetzlichen Revieraufgaben in der Region auch in Zukunft wirtschaftlich erfolgen und dass der Wald auch weiterhin alle seine Funktionen uneingeschränkt erfüllen kann.

Die Gemeinderäte empfehlen deshalb den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern, der vorliegenden Anstaltsordnung zuzustimmen.

Antrag

Zustimmung zur Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid» mit Genehmigung der Anstaltsordnung sowie der Beteiligung am Grundkapital mit CHF 189'700

Traktandum 3 Verschiedenes und Umfrage



P.P.
5062 Oberhof
Post CH AG

Stimmrechtsausweis

**für die ausserordentliche Ortsbürger-
gemeindeversammlung**

**vom Dienstag, 30. August 2022, 20:00 Uhr
in der Turnhalle Moos**

(Abtrennen und beim Eingang zum Versammlungslokal abgeben)